



sarnen

Einwohnergemeinde

Strassenreglement

vom 28. November 1999

Strassenreglement

vom 28. November 1999

Die Einwohnergemeinde¹ erlässt, gestützt auf Art. 83 und 94 Ziff. 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968, Art. 6 des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes vom 4. Oktober 1974, Art. 19 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979, Art. 17 und 30 des kantonalen Baugesetzes vom 12. Juni 1994 und Art. 137 Abs. 1 Ziff. 3 der kantonalen Einführungsbestimmungen zum Schweiz. Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911 folgendes Strassenreglement:

I. Allgemeines

Art. 1 *Zweck*

¹ Dieses Reglement legt die Richtlinien zum Bau und Unterhalt sowie zur Übernahme und Abtretung von Strassen durch die Einwohnergemeinde unter wirtschaftlicher Verwendung öffentlicher und privater Mittel und zur Erreichung der grösstmöglichen Verkehrssicherheit fest.

² Bei der Planung und beim Bau der Strassen sind die Interessen des betroffenen Gebietes gebührend zu berücksichtigen.

Art. 2 *Gleichstellung der Rechtsbegriffe*

In diesem Reglement gelten als Rechtsbegriffe: Strasseneigentümer für Strasseneigentümerin und Strasseneigentümer, Fussgänger für Fussgängerin und Fussgänger, Radfahrer für Radfahrerin und Radfahrer, Quartierbewohner für Quartierbewohnerin und Quartierbewohner, Spaziergänger für Spaziergängerin und Spaziergänger, Wanderer für Wandererin und Wanderer, Eigentümer für Eigentümerin und Eigentümer, Verursacher für Verursacherin und Verursacher.

Art. 3 *Geltungsbereich*

¹ Das Reglement gilt für das ganze Einwohnergemeindegebiet, ausgenommen die Strassenanlagen des Kantons. Es wird angewendet für die Planung, Erstellung, Korrektur, Beleuchtung, den Unterhalt, die Reinigung und den Winterdienst der öffentlichen und privaten Strassen.

² Als Strassen im Sinne dieses Reglements gelten auch Fuss- und Radwege, Trottoirs, Wohnstrassen, Parkierungstreifen, Wendeschlaufen und Parkplätze. Sie sind (ausgenommen die Wohnstrassen) bei der Berechnung des Strassenabstandes gemäss Art. 40 Abs. 1 Bst. a, b und c des kantonalen Baugesetzes nicht mitzuberechnen.

¹ Alle in diesem Reglement erscheinenden Bezeichnungen "Einwohnergemeinde" wurden infolge Auflösung der Bezirksgemeinden per 31. Dezember 2003 geändert von Dorfschaftsgemeinde bzw. Bezirksgemeinde Schwendi, Kägiswil oder Ramersberg in Einwohnergemeinde; Art. 28 Abs. 4 Gemeindeordnung vom 2. Juni 2002.

³ Zum Begriff "Strasse" gehören auch die erforderlichen Bestandteile: Strassenkörper, Kunstbauten, Stütz- und Futtermauern, Abschlüsse, Entwässerungsanlagen, Mittelstreifen, Verkehrsinseln, Anlegebuchten, Böschungen, Bankette, Schutzbauten und Bepflanzungen; ferner die mit dem Boden fest verbundenen Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art.

⁴ Für Strassen, die im Rahmen beitragsberechtigter Bodenverbesserungen erstellt werden, bleiben die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften vorbehalten.

Art. 4 *Signalisation*

¹ Die Strassensignalisation erfolgt nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

² Die Kosten der Signalisation sind in der Regel vom Strasseneigentümer zu tragen.

³ Die Strassenbezeichnung und Hausnumerierung ist Sache des Einwohnergemeinderates. Bestehende Flurnamen oder andere ortsgebräuchliche Namen sowie Wünsche privater Strasseneigentümer sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die Kosten übernimmt die Einwohnergemeinde.

Art. 5 *Gesteigerter Gemeingebrauch*

¹ Die Benützung öffentlicher Strassen über den gewöhnlichen Gemeingebrauch hinaus (gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Strassenbaubehörde und kann von der Entrichtung einer Gebühr abhängig gemacht werden.

² Wer ein Fahrzeug regelmässig auf öffentlichem Grund parkiert, kann zu einer angemessenen Abgabe verpflichtet werden. Diese beträgt monatlich Fr. 40.-- (vierzig Franken). Vorbehalten bleiben weitergehende reglementarische Bestimmungen oder Vereinbarungen.

³ Jede missbräuchliche Inanspruchnahme der öffentlichen Strassen, Parkplätze, namentlich auch Materialablagerungen und Abstellen von Maschinen und Geräten, ist untersagt.

II. Strassenkategorien

Art. 6 *Strassenkategorien*

¹ Das Strassenreglement und der Verkehrsplan teilen die Strassen in folgende Kategorien ein:

- a) Hauptstrassen
- b) Sammelstrassen
- c) Erschliessungsstrassen A
- d) Erschliessungsstrassen B (inkl. Güterstrassen)

² Weitere Kategorien:

- e) Radwege
- f) Fuss- und Wanderwege (öffentliche und private)
- g) Übrige Strassen

³ Die Einteilung nach Reglement sagt im Einzelfall nichts Abschliessendes aus über die verkehrstechnische Funktion einer Strasse.

Art. 7 *Haupt- und Sammelstrassen*

¹ Hauptstrassen sind die sich im Eigentum des Kantons befindlichen Strassen auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde.

² Sammelstrassen sind die sich im Eigentum der Einwohnergemeinde befindlichen Strassen, die in der Regel eine Mindestbreite von 5.00 m und ein Trottoir mit einer Mindestbreite von 1.50 m aufweisen, oder Strassen mit einem geringeren Ausbaustandard, die der Erschliessung von Aussengebieten dienen.

Art. 8 *Erschliessungsstrassen*

¹ Erschliessungsstrassen A sind die sich im Eigentum der Einwohnergemeinde befindlichen Strassen, die der Erschliessung von Wohnquartieren dienen.

² Erschliessungsstrassen B sind Strassen im Eigentum der Bürgergemeinde, Korporationen oder von Privaten.

³ Erschliessungsstrassen A und B können auch als Wohnstrassen ausgestaltet sein. Als solche dienen sie der Feinerschliessung von Bauzonen mit sehr geringem Verkehrsaufkommen. In Wohnstrassen teilen sich Kinder, Fussgänger, Radfahrer und Motorfahrzeuge in die nach dem Mischprinzip genutzte Verkehrsfläche. Wohnstrassen dürfen nur dann signalisiert werden, wenn sie die vom EJPD erlassenen Weisungen über die Ausgestaltung und Signalisation erfüllen.

⁴ Güterstrassen sind Strassen, die Landwirtschaftsgebiete, Wald oder abgelegene grössere Einwohnergemeindegebiete erschliessen.

⁵ Die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse privater Erschliessungs- und Wohnstrassen ergeben sich aus der privatrechtlichen Regelung.

Art. 9 *Öffentliche Fusswege und Trottoirs*

¹ Die öffentlichen Fusswege und Trottoirs entlang von Sammelstrassen stellen die übergeordneten Fussgängerverbindungen her für Quartierbewohner, Schulkinder, Spaziergänger, Wanderer usw.

² Die Einwohnergemeinde ist Eigentümerin der öffentlichen Trottoirs, Fuss- und Radwege. Besondere Rechtsverhältnisse sind vorbehalten.

Art. 10 *Übrige Strassen*

¹ Übrige Strassen sind:

Parkierungsstreifen, Wendeschlaufen, Parkplätze und die übrigen Strassen, die keiner anderen Kategorie angehören (z.B. Hauszufahrten).

² Erstellungs- und Unterhaltskosten ergeben sich im Einzelfall aufgrund der gegebenen Eigentums- und Nutzungsverhältnisse.

³ Der Einwohnergemeinderat kann auf Kosten privater Eigentümer der Verkehrssicherheit dienende Vorkehrungen verlangen (z.B. Signalisation, Markierung).

III. Planung, Bau und Korrektion öffentlicher und privater Strassen

Art. 11 *Verkehrsrichtplan und Verkehrsplan*

¹ Gestützt auf Art. 11 des Baugesetzes und Art. 3 und 40 des Bau- und Zonenreglements (BZR) erlässt der Einwohnergemeinderat einen Verkehrsrichtplan und einen Verkehrsplan.

² Der Verkehrsrichtplan und der Verkehrsplan geben Auskunft über Funktion und Bedeutung der Strassen in verkehrstechnischer Hinsicht (Hauptstrassen, Sammelstrassen, Erschliessungsstrassen, Wohnstrassen usw.) und dienen als Grundlage für die Ausarbeitung der in Artikel 12 erwähnten Pläne und Projekte.

Art. 12 *Voraussetzungen für Bau und Korrektion*

¹ Bau und Korrektion öffentlicher und privater Strassen erfolgen aufgrund von Strassenprojekten.

² Grundlagen für Strassenprojekte sind der Verkehrsrichtplan, allfällige Verkehrs- oder Baulinienpläne, Quartierpläne oder Umlegungspläne.

³ Auf eigentliche Projekte kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn Art und Umfang sonstwie klar festgelegt werden können (z.B. aufgrund eines Situationsplanes oder einer Umschreibung in Worten) und allfällig erforderliches Grundeigentum oder andere Rechte Dritter gütlich erworben werden.

Art. 13 *Strassenprojekt*

¹ Das Strassenprojekt hat in der Regel zu enthalten:

- a) Generelles Projekt
- b) Situationsplan (Auszug aus dem nachgeführten Grundbuchplan oder ein vom Grundbuchgeometer ausgefertigter Plan) im Mindestmassstab 1:500
- c) Normalprofil 1:50
- d) Längenprofil 1:500/50
- e) Querprofil 1:100
- f) Strassenabstände, Baulinie
- g) Leitungen, Beleuchtungen und Entwässerung
- h) Landerwerbsplan mit den für die Haupt- und Nebenanlagen erforderlichen Flächen
- i) Technischer Bericht
- k) Kostenvoranschlag

² Soweit notwendig hat das Projekt weitere Angaben zu umfassen, insbesondere über Verkehrsregelungsanlagen, Fussgängerverkehr, Haltestellen für den öffentlichen Verkehr, bestehende oder geplante Leitungen, Beleuchtungen, usw.

³ Der Einwohnergemeinderat kann weitere Unterlagen zum Strassenprojekt verlangen, sofern es die Verhältnisse erfordern.

Art. 14 *Beschlussfassung über Bau und Korrektion*

Soweit die verfassungsmässige Ausgabenkompetenz des Einwohnergemeinderates überschritten wird, beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung nach Bedarf und im Rahmen der finanziellen Mittel über den Bau und die Korrektion der Einwohnergemeindestrassen.

Art. 15 *Genehmigung der Strassenprojekte*

¹ Projekte für öffentliche und private Strassen bedürfen einer Bewilligung des Einwohnergemeinderates. Er überprüft die Einhaltung der planungs- und baurechtlichen Vorschriften und deren Übereinstimmung mit den Anforderungen dieses Reglements.

² Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des kantonalen Bau- und Forstdepartementes für Strassen, die ganz oder teilweise ausserhalb der Bauzonen liegen, oder für Einmündungen in Kantonsstrassen.

IV. Technische Vorschriften

Art. 16 *Situation- und Normalprofil*

¹ Für die Ausbaubreite gelten in der Regel folgende Anforderungen:

- Hauptstrassen gemäss den Richtlinien des Kantons
- Sammelstrassen Fahrbahn: 5.00 - 6.00 m
- Erschliessungsstrassen Typ A 4.50 - 5.00 m
- Erschliessungsstrassen Typ B 3.00 - 4.50 m
- Trottoir und Gehwege Breite: 2.00 m
- bei besonderen Verhältnissen Breite: 1.50 m

² Längs des Strassenrandes ist in der Regel ein Bankett von mindestens 0.30 m Breite von jeglicher Überbauung, sichthinderlicher Bepflanzung und Einfriedung freizuhalten.

³ Im übrigen sind die Strassen der Funktion entsprechend nach den aktuell gültigen Strassenbau-Normen zu erstellen.

⁴ Von den Minimalmassen gemäss Abs. 1 und 2 kann in begründeten Fällen im Rahmen der Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS-Normen) abgewichen werden.

Art. 17 *Längenprofil*

¹ Das Strassengefälle (Fallliniengefälle) darf in der Regel nicht mehr als 10 %, in schwierigem Gelände nicht mehr als 12 % betragen.

² Zwischen Gefällswechseln sind ausreichend grosse Ausrundungen (Vertikalausrundungen) einzulegen.

³ Für weitere Details wird auf die VSS-Normen verwiesen.

⁴ Die Regelungen gemäss Abs. 1 und 2 gelten nicht für Güterstrassen, Waldstrassen und Fuss- und Radwege.

Art. 18 *Quergefälle*

¹ Die Fahrbahn ist in den Geraden in der Regel mit ausreichendem beidseitigem Quergefälle zu versehen.

² Je nach Situation und Strassenbreite (Horizontalausrundungen etc.), kann die Fahrbahn mit einem einseitigen Quergefälle versehen werden.

³ Für weitere Details wird auf die VSS-Normen verwiesen.

⁴ Die Regelungen gemäss Abs. 1 und 2 gelten nicht für separate Fusswege und Wohnstrassen.

Art. 19 *Sichtbehinderung*

Hecken, Lebhäge und dergleichen dürfen weder den Strassen- noch den Fussgängerverkehr behindern und müssen den in Art. 59 ff. der kantonalen Strassenverordnung festgelegten Mindestabständen und Maximalhöhen entsprechen.

Art. 20 *Sackgassen*

Die Sackgassen sind mit einem entsprechenden Signal zu kennzeichnen und entsprechend der VSS-Normen mit einem Kehrplatz abzuschliessen.

Art. 21 *Beleuchtung*

Wo die Verhältnisse es erfordern, insbesondere bei Einmündungen und Fussgängerstreifen, sind die Strassen nach Möglichkeit zu beleuchten.

Art. 22 *Entwässerung*

¹ Soweit die Entwässerung nicht über die Schulter erfolgen kann, sind die Strassen mit Randabschlüssen und seitlich angelegten Einlaufschächten zu versehen.

² Durchleitungen von künstlichen Strassenentwässerungsanlagen sind von den betroffenen Grundeigentümern gegen angemessene Entschädigung zuzulassen.

³ Im weiteren sind die Richtlinien und Vorschriften des Kantons und die eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen zu beachten.

Art. 23 *Leitungen und Schächte*

¹ Leitungen und Schächte sind im Strassenbereich seitlich oder im Fusswegbereich so zu verlegen, dass bei Bau, Kontrolle und Unterhalt der Strassenverkehr möglichst wenig behindert wird.

² Spätere Änderungen an Leitungen im Strassenterrain bzw. von Leitungen, die den Strassenbauwerken dienen, gehen in der Regel zu Lasten der Leitungseigentümer, wobei auf die Interessenlage angemessen Rücksicht zu nehmen ist.

V. Beleuchtung, Reinigung und Winterdienst

Art. 24 *Beleuchtung*

Die Erstellung, der Unterhalt und der Betrieb der Beleuchtung öffentlicher Strassen sind Sache der Einwohnergemeinde. Die Erstellungskosten sind bei der Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen in die perimeterpflichtigen Kosten einzubeziehen.

Art. 25 *Reinigung und Wiederherstellung*

¹ Die Reinigung öffentlicher Strassen obliegt der Einwohnergemeinde.

² Übermässige Verschmutzungen der öffentlichen Strassen durch Dritte sind vom Verursacher zu reinigen.

³ Durch Dritte verursachte Schäden sind durch den Verursacher angemessen zu entschädigen oder gemäss den Anweisungen des Einwohnergemeinderates instandzustellen.

Art. 26 *Winterdienst*

¹ Der Winterdienst auf Einwohnergemeindestrassen obliegt der Einwohnergemeinde, auf den anderen Strassen den Strasseneigentümern.

² Die Einwohnergemeinde kann nach Massgabe des öffentlichen Interesses und der zur Verfügung stehenden Einsatzfahrzeuge den Winterdienst auf privaten Strassen besorgen. Diese Dienstleistung kann den privaten Grundeigentümern nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

VI. Übernahme von Strassen durch die Einwohnergemeinde, Öffentlicherklärung

Art. 27 *Strassenübernahme, Voraussetzungen*

¹ Der Einwohnergemeinderat kann auf Gesuch der beteiligten Strasseneigentümer private Strassen zu Eigentum der Einwohnergemeinde übernehmen, wenn

- a) die Strasse ein grösseres Gebiet erschliesst oder erheblichen Durchgangsverkehr aufweist oder vorwiegend dem allgemeinen Verkehr dient;
- b) die Strasse den Anforderungen dieses Reglements und den VSS-Normen entspricht;
- c) Ein- und Ausfahrten sowie die Parkierung abseits der Strasse gelöst sind;
- d) die Strasse einen intakten Hartbelag HMT mit entsprechendem Unterbau aufweist und technisch korrekt entwässert ist;
- e) die Strassenfläche als Parzelle ausgeschieden ist;

² Die Übernahme hat in jedem Fall unentgeltlich zu erfolgen.

³ Sie ist durch die Einwohnergemeindeversammlung zu genehmigen.

Art. 28 *Öffentlicherklärung*

Die Einwohnergemeindeversammlung kann eine private Strasse öffentlich erklären, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt.

VII. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 29 *Vollzug*

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Einwohnergemeinderat.

Art. 30 *Folgen vorschriftswidrigen Verhaltens*

¹ Vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements sowie darauf gestützter Verfügungen werden mit Haft oder Busse bestraft. Strafbar ist insbesondere die bauliche Ausführung einer Strasse bzw. einer Korrektur ohne Bewilligung, die Abweichung von verbindlichen Plänen und die Missachtung von Bedingungen und Auflagen. Zuständigkeit, Verfahren und die Verjährungsfristen richten sich nach Art. 62 des kantonalen Baugesetzes.

² Unabhängig von einer allfälligen Strafverfolgung hat der Einwohnergemeinderat für die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes zu sorgen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 58 des kantonalen Baugesetzes.

Art. 31 *Ausnahmen*

Wo die Anwendung dieses Reglements sehr grosse technische Schwierigkeiten verursacht oder zu unzumutbaren Härten führen würde, kann der Einwohnergemeinderat Ausnahmen gestatten.

Art. 32 *Rechtsmittel*

Gegen Verfügungen oder Beschlüsse des Einwohnergemeinderates kann beim Regierungsrat innert 20 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Art. 33 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Das Strassenreglement der Dorfschaftsgemeinde Sarnen vom 27. Juni 1967 gilt damit als aufgehoben.

³ Das Strassenreglement der Bezirksgemeinde Kägiswil vom 31. Mai 1991 gilt damit als aufgehoben

An der Urnenabstimmung vom 28. November 1999 genehmigt.

Sarnen, 28. November 1999

Dorfschaftsgemeinderat Sarnen

Bezirksgemeinderat Schwendi

Bezirksgemeinderat Kägiswil

Bezirksgemeinderat Ramersberg

Vom Regierungsrat Obwalden genehmigt am: 10. Januar 2000

Inkraft gesetzt auf den 1. Januar 2000